

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1966

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

fünfte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 14. Januar 1966 (S. 19).

## II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 25). — Kollekten im Februar 1966 (S. 25). — Vereinbarung über die kirchliche Versorgung des „Heinrich-Sengemann-Krankenhauses“ der Alsterdorfer Anstalten in Bargfeld/Steegen (S. 25). — Ordnung für die Universitätskirche in Kiel (S. 26). — Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Lütin (S. 27). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 27). — Urkunde über die Umbenennung der bisherigen fünften Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Kendsburg in dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Kendsburg, Propstei Kendsburg (S. 27). — Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden (S. 28). — Sichere Kirchtürme (Unfallverhütungsvorschriften) (S. 28). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1966 (S. 29). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 29). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 30). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 30).

## III. Personalien (S. 30).

## Gesetze und Verordnungen

### fünfte Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten

Vom 14. Januar 1966

Auf Grund des § 38 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137), des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143), des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113), sämtlich zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177), wird folgendes verordnet:

### Artikel I

#### Das Grundgehalt

- a) der Geistlichen nach § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177),
- b) der Geistlichen nach den §§ 15 bis 17 und die unwiderruflichen Stellenzulagen nach den §§ 11, 13, 14 und 16 Ab-

satz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146),

- c) des Landespropstes nach Artikel 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146),
- d) der Pfarrvikare nach § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in der Fassung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177),
- e) der Vikarinnen nach § 1 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) in der Fassung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177)

wird

- 1) für die Monate Januar bis September 1966 durch die Sätze in der Anlage 1,
- 2) vom 1. Oktober 1966 an durch die Sätze in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

## Artikel II

## § 1

- (1) Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177) werden
- für die Monate Januar bis September 1966 durch die Sätze in der Anlage 3 zu dieser Verordnung,
  - vom 1. Oktober 1966 an durch die Sätze in der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Die sonstigen unwiderruflichen Stellenzulagen nach Maßgabe des § 1 Satz 2 der Vierten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. September 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 119) werden
- für die Monate Januar bis September 1966 um vier vom Hundert,
  - vom 1. Oktober 1966 an um weitere vier vom Hundert der gemäß Buchstabe a) erhöhten Sätze erhöht.

## § 2

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177) wird

- für die Monate Januar bis September 1966 durch die Tabelle in der Anlage 5 zu dieser Verordnung,
- vom 1. Oktober 1966 an durch die Tabelle in der Anlage 6 zu dieser Verordnung ersetzt.

## § 3

Für die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger ab 1. Januar und 1. Oktober 1966 gelten Artikel I § 2 und Artikel II § 2 des fünften Bundesgesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 23. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2118) sinngemäß.

## Artikel III

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikarsanwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 3) wird wie folgt geändert:

- In § 5 wird der Betrag von 304,— DM durch den Betrag von 315,— DM ersetzt.
- In § 7 wird der Betrag von 405,— DM durch den Betrag von 421,— DM ersetzt.
- In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von 120,— DM durch den Betrag von 125,— DM ersetzt.
- § 9 erhält folgende Fassung:  
„Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das a) 27. Lebensjahr vollendet wird, 85,— DM mtl.,  
b) 33. Lebensjahr vollendet wird, 169,— DM mtl.,  
c) 39. Lebensjahr vollendet wird, 252,— DM mtl.“

## Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 14. Januar 1966

Die Kirchenleitung  
D. West er

KL. 71/66

Anlage 1  
(zu Artikel I)

(für die Monate Januar bis Sept. 1966)

## I. Pfarrbesoldungsgesetz

Grundgehälter:

## 1. § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 145,04 DM
2. "	1 191,84 DM
3. "	1 238,64 DM
4. "	1 285,44 DM
5. "	1 332,24 DM
6. "	1 497,60 DM
7. "	1 552,72 DM
8. "	1 607,84 DM
9. "	1 662,96 DM
10. "	1 718,08 DM
11. "	1 773,20 DM
12. "	1 804,40 DM
13. "	1 865,76 DM

## 2. § 15 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

im 1. und 2. Dienstjahr	1 051,44 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	1 098,24 DM
vom 5. Dienstjahr ab	1 145,04 DM

## 3. § 16 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

3 267,68 DM

## 4. § 17 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 294,80 DM
2. "	1 360,32 DM
3. "	1 425,84 DM
4. "	1 491,36 DM
5. "	1 556,88 DM
6. "	1 622,40 DM
7. "	1 687,92 DM
8. "	1 753,44 DM
9. "	1 818,96 DM
10. "	1 884,48 DM
11. "	1 950,— DM
12. "	2 015,52 DM
13. "	2 081,04 DM

Zulagen:

## 1. § 11 des Pfarrbesoldungsgesetzes:

56,16 DM; für Amrum 69,68 DM; für Helgoland 104,— DM

## 2. § 14 des Pfarrbesoldungsgesetzes 128,96 DM

## 3. § 16 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes 208,— DM

## II. Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962, Artikel 2 Ziffer 3:

Grundgehalt 2 689,44 DM

III. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961, § 9 Absatz 2:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 033,76 DM
2. "	1 080,56 DM
3. "	1 127,36 DM
4. "	1 174,16 DM
5. "	1 220,96 DM
6. "	1 267,76 DM
7. "	1 314,56 DM
8. "	1 361,36 DM
9. "	1 408,16 DM
10. "	1 454,96 DM
11. "	1 501,76 DM
12. "	1 566,24 DM
13. "	1 613,04 DM

IV. Kirchengesetz über die Befoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961, § 1:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 145,04 DM
2. "	1 191,84 DM
3. "	1 238,64 DM
4. "	1 285,44 DM
5. "	1 332,24 DM
6. "	1 497,60 DM
7. "	1 552,72 DM
8. "	1 607,84 DM
9. "	1 662,96 DM
10. "	1 718,08 DM
11. "	1 773,20 DM
12. "	1 804,40 DM
13. "	1 865,76 DM

Anlage 2  
(zu Artikel I)  
(ab 1. Oktober 1966)

I. Pfarrbefoldungsgesetz

Grundgehälter:

1. § 4 Absatz 2 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 190,88 DM
2. "	1 239,55 DM
3. "	1 288,22 DM
4. "	1 336,89 DM
5. "	1 385,56 DM
6. "	1 557,51 DM
7. "	1 614,84 DM
8. "	1 672,17 DM
9. "	1 729,50 DM
10. "	1 786,83 DM
11. "	1 844,16 DM
12. "	1 876,59 DM
13. "	1 940,40 DM

2. § 15 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

im 1. und 2. Dienstjahr	1 093,54 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	1 142,21 DM
vom 5. Dienstjahr ab	1 190,88 DM

3. § 16 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

3 398,39 DM

4. § 17 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

1. Dienstaltersstufe	1 346,61 DM
2. "	1 414,75 DM
3. "	1 482,89 DM
4. "	1 551,03 DM
5. "	1 619,17 DM
6. "	1 687,31 DM
7. "	1 755,45 DM
8. "	1 823,59 DM
9. "	1 891,73 DM
10. "	1 959,87 DM
11. "	2 028,01 DM
12. "	2 096,15 DM
13. "	2 164,29 DM

Zulagen:

1. § 11 des Pfarrbefoldungsgesetzes:

58,41 DM; für Amrum 72,47 DM; für Helgoland 108,16 DM

2. § 14 des Pfarrbefoldungsgesetzes 134,12 DM

3. § 16 Abs. 2 des Pfarrbefoldungsgesetzes 216,32 DM

II. Kirchengesetz zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962, Artikel 2 Ziffer 3:

Grundgehalt 2 797,02 DM

III. Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961, § 9 Absatz 2:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 075,14 DM
2. "	1 123,81 DM
3. "	1 172,48 DM
4. "	1 221,15 DM
5. "	1 269,82 DM
6. "	1 318,49 DM
7. "	1 367,16 DM
8. "	1 415,83 DM
9. "	1 464,50 DM
10. "	1 513,17 DM
11. "	1 561,84 DM
12. "	1 628,91 DM
13. "	1 677,58 DM

IV. Kirchengesetz über die Befoldung und Versorgung der Vikarinnen vom 17. November 1961, § 1:

Grundgehalt:

1. Dienstaltersstufe	1 190,88 DM
2. "	1 239,55 DM
3. "	1 288,22 DM
4. "	1 336,89 DM
5. "	1 385,56 DM
6. "	1 557,51 DM
7. "	1 614,84 DM
8. "	1 672,17 DM
9. "	1 729,50 DM
10. "	1 786,83 DM
11. "	1 844,16 DM
12. "	1 876,59 DM
13. "	1 940,40 DM

Grundgehaltsätze  
in der Anlage des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes für die Monate Januar bis September 1966

Bes.-Gr.	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe													Dienstalters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Besoldungsordnung A															
1		353,60	367,12	380,64	394,16	407,68	421,20	434,72	448,24	461,76	475,28	488,80	—	—	13,52
2		372,32	386,88	401,44	416,—	430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	—	14,56
3		401,44	416,—	430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	547,04	561,60	—	14,56
4	III	430,56	445,12	459,68	474,24	488,80	503,36	517,92	532,48	547,04	561,60	576,16	590,72	—	14,56
5		448,24	463,84	479,44	495,04	510,64	526,24	541,84	557,44	573,04	588,64	604,24	619,84	635,44	15,60
6		458,64	479,44	500,24	521,04	541,84	541,84	583,44	604,24	625,04	645,84	666,64	687,44	708,24	20,80
7		538,72	561,60	584,48	607,36	630,24	653,12	676,—	698,88	721,76	744,64	767,52	790,40	813,28	22,88
8		563,68	590,72	617,76	644,80	671,84	698,88	725,92	752,96	780,—	807,04	834,08	861,12	888,16	27,04
9		640,64	668,72	696,80	724,88	752,96	781,04	809,12	837,20	865,28	893,36	921,44	949,52	977,60	28,08
10	II	709,28	747,76	786,24	824,72	863,20	901,68	940,16	978,64	1 017,12	1 055,60	1 094,08	1 132,56	1 171,04	38,48
11		852,80	895,44	938,08	980,72	1 023,36	1 066,—	1 108,64	1 151,28	1 193,92	1 236,56	1 279,20	1 321,84	1 364,48	42,64
12		940,16	986,96	1 033,76	1 080,56	1 127,36	1 174,16	1 220,96	1 267,76	1 314,56	1 361,36	1 408,16	1 454,96	1 501,76	46,80
13		1 051,44	1 098,24	1 145,04	1 191,84	1 238,64	1 285,44	1 332,24	1 379,04	1 425,84	1 472,64	1 519,44	1 566,24	1 613,24	46,80
13a		1 111,76	1 166,88	1 222,—	1 277,12	1 332,24	1 387,36	1 442,48	1 497,60	1 552,72	1 607,84	1 662,96	1 718,08	1 773,20	55,12
14	I b	1 129,44	1 190,80	1 252,16	1 313,52	1 374,88	1 436,24	1 497,60	1 558,96	1 620,32	1 681,68	1 743,04	1 804,40	1 865,76	61,36
15		1 294,80	1 360,32	1 425,84	1 491,36	1 556,88	1 622,40	1 687,92	1 753,44	1 818,96	1 884,48	1 950,—	2 015,52	2 081,04	65,52
16		1 475,76	1 554,80	1 633,84	1 712,88	1 791,92	1 870,96	1 950,—	2 029,04	2 108,08	2 187,12	2 266,16	2 345,20	2 424,24	79,04

22

Besoldungsordnung B

2	I b	2 500,16
6	I a	3 267,68

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 5: 56,16  
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 4: 104,—

Kürzungen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Die Grundgehaltsätze in der Besoldungsgruppe A 10 werden für Landeskirchenoberinspektoren, die nach den Überleitungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1958 eine ruhegehaltsfähige Zulage erhalten, wie folgt gekürzt:

Dienstaltersstufe: 3 4 5 6 7<sup>1)</sup> 7<sup>2)</sup> 8 9 10 11 12 13  
Kürzungsbetrag: 10 12 15 17 13 19 21 24 26 28 28 24

<sup>1)</sup> nach 12 Jahren  
<sup>2)</sup> nach 13 Jahren

Grundgehaltsätze  
in der Anlage des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes ab 1. Oktober 1966

Bes.-Gr.	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe											Dienstalters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Besoldungsordnung A															
1	III	367,76	381,82	395,88	409,94	424,—	438,06	452,12	466,18	480,24	494,30	508,36	—	—	14,06
2		387,25	402,39	417,53	432,67	447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	—	15,14
3		417,53	432,67	447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	568,93	584,07	—	15,14
4		447,81	462,95	478,09	493,23	508,37	523,51	538,65	553,79	568,93	584,07	599,21	614,35	—	15,14
5		466,22	482,44	498,66	514,88	531,10	547,32	563,54	579,76	595,98	612,20	628,42	644,64	660,86	16,22
6		477,01	498,64	520,27	541,90	563,53	585,16	606,79	628,42	650,05	671,68	693,31	714,94	736,57	21,63
7		560,34	584,13	607,92	631,71	655,50	679,29	703,08	726,87	750,66	774,45	798,24	822,03	845,82	23,79
8		586,25	614,37	642,49	670,61	698,73	726,85	754,97	783,09	811,21	839,33	867,45	895,57	923,69	28,12
9	II	666,32	695,52	724,72	753,92	783,12	812,32	841,52	870,72	899,92	929,12	958,32	987,52	1 016,72	29,20
10		737,65	777,67	817,69	857,71	897,73	937,75	977,77	1 017,79	1 057,81	1 097,83	1 137,85	1 177,87	1 217,89	40,02
11		886,98	931,32	975,66	1 020,—	1 064,34	1 108,68	1 153,02	1 197,36	1 241,70	1 286,04	1 330,38	1 374,72	1 419,06	44,34
12		977,80	1 026,47	1 075,14	1 123,81	1 172,48	1 221,15	1 269,82	1 318,49	1 367,16	1 415,83	1 464,50	1 513,17	1 561,84	48,67
13	I b	1 093,54	1 142,21	1 190,88	1 239,55	1 288,22	1 336,89	1 385,56	1 434,23	1 482,90	1 531,57	1 580,24	1 628,91	1 677,58	48,67
13a		1 156,20	1 213,53	1 270,86	1 328,19	1 385,52	1 442,85	1 500,18	1 557,51	1 614,84	1 672,17	1 729,50	1 786,83	1 844,16	57,33
14		1 174,68	1 238,49	1 302,30	1 366,11	1 429,92	1 493,73	1 557,54	1 621,35	1 685,16	1 748,97	1 812,78	1 876,59	1 940,40	63,81
15		1 346,61	1 414,75	1 482,89	1 551,03	1 619,17	1 687,31	1 755,45	1 823,59	1 891,73	1 959,87	2 028,01	2 096,15	2 164,29	68,14
16		1 534,81	1 617,01	1 699,21	1 781,41	1 863,61	1 945,81	2 028,01	2 110,21	2 192,41	2 274,61	2 356,81	2 439,01	2 521,21	82,20

Besoldungsordnung B

2	I b	2 600,17
6	I a	3 398,39

Unwiderrufliche Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 5: 58,42  
Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 4: 108,16

Kürzungen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Die Grundgehaltsätze in der Besoldungsgruppe A 10 werden für Landeskirchenoberinspektoren, die nach den Überleitungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1958 eine ruhegehaltsfähige Zulage erhalten, wie folgt gekürzt:

Dienstaltersstufe: 3 4 5 6 7<sup>1)</sup> 7<sup>2)</sup> 8 9 10 11 12 13  
Kürzungsbetrag: 11 13 15 18 14 20 22 25 27 29 25

<sup>1)</sup> nach 12 Jahren

<sup>2)</sup> nach 13 Jahren

Ortszuschlag  
für die Monate Januar bis September 1966

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinderzuschl., berechtigten Kind)
					Monatsbeträge in DM
I a	B 6	S	277	343	370
		A	235	295	321
I b	B 2 A 13 bis A 16	S	214	279	306
		A	180	237	263
II	A 9 bis A 12	S	173	229	256
		A	146	194	220
III	A 1 bis A 8	S	141	197	224
		A	118	166	192

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 34,— DM,  
in Ortsklasse A um je 32,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 44,— DM,  
in Ortsklasse A um je 42,— DM.

Ortszuschlag  
ab 1. Oktober 1966

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem Kinderzuschl., berechtigten Kind)
					Monatsbeträge in DM
I a	B 6	S	288	357	387
		A	244	307	336
I b	B 2 A 13 bis A 16	S	223	290	320
		A	187	246	275
II	A 9 bis A 12	S	180	238	268
		A	152	202	231
III	A 1 bis A 8	S	147	205	235
		A	123	173	202

Bei mehr als einem Kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 37,— DM,  
in Ortsklasse A um je 35,— DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 47,— DM,  
in Ortsklasse A um je 45,— DM.

## Bekanntmachungen

### Einberufung der Landesynode

Kiel, den 7. Januar 1966

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung wird die neugewählte Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu ihrer ersten Tagung nach Kendsburg einberufen. Die Synode wird am Sonntag, den 13. Februar 1966, um 20.00 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche zu Kendsburg eröffnet werden. Die Verhandlungen der Synode beginnen am Montag, den 14. Februar 1966 im großen Saal des Conventgartens in Kendsburg.

Wir bitten, unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, den 13. Februar 1966, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung  
D. Wester

KL Nr. 29/66

### Kollekten im Februar 1966

Kiel, den 6. Januar 1966

1. Am Sonntag Seragesimä, 13. Februar 1966:  
für die Bibelverbreitung

Am heutigen Sonntag bittet das Evangelische Bibelwerk um ein Opfer für die Verbreitung der Heiligen Schrift in der weiten Welt.

Die Bevölkerung der Erde vermehrt sich gegenwärtig in einem explosionsartigen Ausmaß und Tempo. Millionen von Afrikanern und Asiaten haben noch nie in ihrem Leben etwas von der Bibel gehört. Hunderttausende von Christen in Südeuropa, Afrika, Asien und Lateinamerika besitzen weder eine Bibel noch ein Neues Testament.

Nahzu eineinhalb Millionen Arbeiter, Praktikanten und Studenten aus bibelfremden Ländern leben heute in Deutschland mitten unter uns. Das Bibelwerk möchte auch ihnen das Wort Gottes in ihrer Muttersprache in die Hände legen.

Die Bibel ist der beste Missionar.

2. Am Sonntag Estomihi, 20. Februar 1966:  
für den Landesverband für evangelische Kinderpflege (Kindergartenarbeit)

Unserem Landesverband für evangelische Kinderpflege gehören 88 Kindergärten an. Zehn davon liegen auf Hamburgischem Staatsgebiet. 1965 sind bei uns acht Kindergärten mit ca. 500 Plätzen hinzugekommen: Wentorf, St. Peter, Wyk/Föhr, Plön, Stift, Gr. Quern, Lütjenburg, Saffeldieksdamm. Zur Zeit befinden sich zwölf evangelische Kindergärten im Bau, geplant sind weitere zwanzig evangelische Kindergärten.

Die evangelischen Kindergärten sind nicht mehr aus der kirchlichen Gemeindeförderung fortzudenken. Sie bewähren sich als Kinderstuben der Gemeinde. Zugleich wirken sie pädagogisch und missionarisch. Für diese Kindergartenarbeit wird das gottesdienstliche Opfer erbeten. Den Kin-

dergärtnerinnen und den Kindergärten dient unser Landesverband für evangelische Kinderpflege.

3. Am Sonntag Invokavit, 27. Februar 1966:  
für die ökumenische Arbeit der EKD und Auslandsgemeinden

Um den evangelischen Urlaubern im Ausland die Teilnahme an einem deutschsprachigen Gottesdienst zu ermöglichen, sendet das Außenamt der EKD Urlauberseelsorger in die europäischen Urlaubszentren.

Junge Leute und Spezialisten gehen ins Ausland, um in der Entwicklungshilfe oder anderweitig für eine Zeit zu arbeiten. Um sie bemühen sich die bestehenden oder die neu zu gründenden Gemeinden im Ausland.

Viele sind einmal aus der Heimat ausgewandert. Ihre Nachkommen fühlen sich als Angehörige des Einwanderungslandes. Aber mit ihrem evangelischen Glauben stehen sie oft fremd im andersgläubigen Land.

So warten im ökumenischen Bereich viele Christen der eigenen Nation und anderer Nationen auf kirchliche Hilfe. Uns ist geholfen worden, aber auch uns gilt es: einer trage des anderen Last.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Hauschildt

Uz.: 8160/65/VIII

### Vereinbarung

über die kirchliche Versorgung des „Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses“ der Alsterdorfer Anstalten in Bargfeld/Stegen

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins — vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung Bischof D. Wester und

den Präsidenten des Landeskirchenamtes Dr. Grauheding —  
und

der Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate — vertreten durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes Dr. Kagenstein —

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Alsterdorfer Anstalten haben in der Kirchengemeinde Sülfeld (Propstei Segeberg) eine Filialanstalt „Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus“ in Bargfeld/Stegen errichtet. Die kirchliche Versorgung der in dieser Filialanstalt wohnenden Patienten und aller im Bereich dieser Anstalt wohnenden Personen wird unbeschadet der parochialen Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde Sülfeld dem Pfarramt der Anstaltskirchengemeinde St. Nikolaus zu Alsterdorf übertragen. Die Hamburgische Landeskirche wird dem Landeskirchenamt in Kiel die Namen der Pastoren mitteilen, die mit der kirchlichen Versorgung der Filialanstalt betraut werden.
2. Amtshandlungen an den Patienten und den weiteren im Bereich des Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses wohnenden Personen obliegen, ohne daß es hierzu im Einzelfall

eines Dimissoriale des zuständigen Gemeindegeistlichen bedarf, dem Pfarramt der Anstaltskirchengemeinde. Amtshandlungen werden dem örtlich zuständigen Pfarramt Sülfeld unter gleichzeitiger Übersendung der standesamtlichen Scheine angezeigt, sie werden in den Kirchenbüchern der Kirchengemeinde Sülfeld eingetragen.

3. Die im Zusammenhang mit der kirchlichen Versorgung der Silialanstalt sich ergebenden Aufgaben werden durch die zuständigen Organe der Anstaltskirchengemeinde St. Nikolaus und der Alsterdorfer Anstalten wahrgenommen.
4. Die Errichtung kirchlicher Gebäude für den Anstaltsbereich und deren Unterhaltung ist Sache der Anstaltskirchengemeinde.
5. Kirchgeld und Kirchengrundsteuer werden von den im Bereich des Heinrich-Sengelmann-Krankenhauses wohnenden Personen nicht erhoben.

S a m b u r g ,  
den 16. Dezember 1965

Der Präsident des  
Landeskirchenamtes  
(L.S.) gez.  
Dr. Dietrich K a t z e n s t e i n

K i e l ,  
den 29. November 1965

Der Vorsitzende der  
Kirchenleitung  
(L.S.) gez.  
D. W e s t e r , Bischof  
  
Der Präsident des  
Landeskirchenamtes  
gez. Dr. G r a u h e d i n g

K i e l , den 5. Januar 1966

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. G r a u h e d i n g

Nr. 1514 — 66

O r d n u n g  
für die Universitätskirche in Kiel  
Vom 17. Dezember 1965

I. Der Universitätsgottesdienst

- 1) Der Universitätsgottesdienst ist für die evangelischen Universitätsangehörigen (Mitglieder des Lehrkörpers, Studenten, Beamte, Angestellte) eingerichtet. Die Zugehörigkeit zu den örtlichen Kirchengemeinden wird hierdurch nicht berührt.
- 2) Der Universitätsgottesdienst wird durch das ganze Kirchenjahr gehalten.
- 3) Der Universitätsgottesdienst verläuft nach der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.
- 4) Verantwortlich für die regelmäßige Durchführung der Universitätsgottesdienste ist der Universitätsprediger; er trifft die erforderlichen Maßnahmen, in den Fällen der Ziffer 5 nach Verständigung mit dem Studentenfarramt.
- 5) Das Studentenfarramt übernimmt jeden dritten Universitätsgottesdienst. Bei dem Eröffnungs- und Schlußgottesdienst des Semesters wechseln der Universitätsprediger und das Studentenfarramt ab, bei Früh- und Abendgottesdienst einigen sie sich über die Verteilung.

- 6) In den nicht dem Studentenfarramt zufallenden Gottesdiensten predigen der Universitätsprediger in regelmäßiger Folge, die übrigen Mitglieder der Theologischen Fakultät nach Vereinbarung im Rahmen eines Predigtplans, den der Universitätsprediger aufstellt.
- 7) Der Kollektenplan wird vom Universitätsprediger und den Studentenfarrern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt aufgestellt.

II. Die Universitätskirche

- 1) Die Universitätskirche ist bestimmt
  - a) für den Universitätsgottesdienst,
  - b) für tägliche Andachten, Wochengottesdienste, Abendmahlsfeiern und besondere gottesdienstliche Veranstaltungen der Studentengemeinde,
  - c) für Amtshandlungen (Kasualgottesdienste),
  - d) für Kirchenmusikalische Veranstaltungen,
  - e) für stille Besinnung einzelner Besucher der Kirche, — die Kirche ist täglich geöffnet —
  - f) für die Seminargottesdienste (Predigtübungen) des Homiletischen Seminars sowie die Pflege der musica sacra.
- 2) Die laufende Aufsicht über die Kirche obliegt dem Universitätsprediger. Für die Veranstaltungen der Studentengemeinde ist das Studentenfarramt unter Verständigung des Universitätspredigers verantwortlich.
- 3) Die Kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste obliegt dem Organisten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prediger bzw. Liturgen.

III. Das Kirchenkollegium

- 1) Zur Förderung des Universitätsgottesdienstes und zur Verwaltung der Universitätskirche wird ein Kirchenkollegium bestellt.
- 2) Aufgaben des Kirchenkollegiums sind:
  - a) die Unterstützung des Universitätspredigers und der Studentenfarrer in ihrem Amt,
  - b) die Fürsorge für die äußere Durchführung der Gottesdienste in der Universitätskirche und die Besprechung gottesdienstlicher Fragen,
  - c) Beratung von baulichen und finanziellen Angelegenheiten der Universitätskirche,
  - d) die Bereitstellung der Universitätskirche für besondere Veranstaltungen, die ihrer gottesdienstlichen Zweckbestimmung nicht widersprechen. Das Recht der Landeskirche, das Gebäude in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt,
  - e) die Vermittlung in Fragen, die zwischen dem Universitätsprediger und dem Studentenfarramt offen bleiben.
- 3) Dem Kirchenkollegium gehören an:
  - a) Der Rektor der Universität, sofern er evangelisch ist, oder ein von ihm zu entsendendes evangelisches Mitglied des Senats,
  - b) ein Vertreter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
  - c) der Vorsitzende des Kirchbauvereins bzw. einer Nachfolgeorganisation,
  - d) der Universitätsprediger,
  - e) die Studentenfarrer,

- f) der Dekan der Theologischen Fakultät oder ein anderes Mitglied der Theologischen Fakultät,  
 g) drei Vertreter der evangelischen Studentengemeinde,  
 h) ein evangelischer Vertreter des AStA,  
 i) bis zu sechs vom Kirchenkollegium hinzugewählte Mitglieder.
- 4) Die Bischöfe der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sind zu den Sitzungen des Kirchenkollegiums einzuladen.
- 5) Das Kirchenkollegium wählt aus seiner Mitte für die Amtsdauer des akademischen Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.  
 Das Kirchenkollegium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

#### IV. Das Kapitel

- 1) Alle am Predigtamt des Universitätsgottesdienstes teilnehmenden Mitglieder der Theologischen Fakultät und die Studentenfarrer schließen sich zu einem Kapitel zusammen.
- 2) Dem Kapitel obliegt die gemeinsame Beratung der aus dem Verkündigungsauftrag erwachsenden Fragen des Universitätsgottesdienstes.
- 3) Die Leitung des Kapitels liegt bei dem Universitätsprediger, in seiner Vertretung bei dem dienstältesten Studentenfarrer.
- 4) Das Kapitel versammelt sich nach Bedarf. Es muß zusammentreten, wenn mindestens zwei seiner Glieder es wünschen.

#### V. Schlußbestimmungen

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt das Kirchenkollegium. Sie bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung.

Kiel, den 23. Dezember 1965

Die vorstehende, von der Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1965 beschlossene Ordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Die Kirchenleitung  
 D. Wester

KL Nr. 1662/65

#### Geschäftsordnung

der Gemeinsamen Kirchensteuerkammer der  
 Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
 der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der  
 ev.-luth. Landeskirche Lütin

Vom 22. Juli 1960

Die Gemeinsame Kirchensteuerkammer hat auf ihrer Sitzung vom 9. August 1965 in Lübeck beschlossen, § 10 Absatz 3 ihrer Geschäftsordnung vom 22. Juli 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1961 S. 18 / Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Kirche in Lübeck Neue Folge

I. Band S. 73 / GVOBl. für die ev.-luth. Landeskirche Lütin III. Band S. 75) wie folgt zu ändern:

„(3) Der Beschluß ist alsbald schriftlich abzufassen.“

Die drei Landeskirchen haben der beschlossenen Änderung die gemäß Artikel 2 Absatz 3 Satz 2 des Kirchenvertrages über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der ev.-luth. Landeskirche Lütin vom 15. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1960 S. 19 / Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Kirche in Lübeck Neue Folge I. Band S. 41 / GVOBl. für die ev.-luth. Landeskirche Lütin III. Band S. 64) erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, den 28. Dezember 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
 Im Auftrage:  
 Ebsen

Nr. 7042 — 65 — II/8

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Friedrichsgabe, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
 Im Auftrage:  
 gez. Otte

Nr. 20 Friedrichsgabe 2. Pfst. — 65 — VI/4

Kiel, den 3. Januar 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
 Im Auftrage:  
 Otte

Nr. 20 Friedrichsgabe 2. Pfst. — 65 — VI/4

#### Urkunde

über die Umbenennung  
 der bisherigen fünften Pfarrstelle  
 der Kirchengemeinde St. Marien-Kendsburg  
 in

dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde  
 St. Marien-Kendsburg, Propstei Kendsburg

Im Nachgang zu der Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Propstei Kendsburg,

vom 25. Juni 1960 — Nr. 33 768/60/I/5/Xendensburg-St. Marien 1 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 120) wird angeordnet:

## § 1

Nachdem die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Xendensburg gemäß oben genannter Urkunde auf die neue Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf übergegangen ist, wird die bisherige fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Xendensburg (Errichtungsurkunde vom 16. Juni 1953 — Nr. 9147/III) nunmehr dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Xendensburg.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

ges. Otte

(L.S.)

Nr. 33 101/65

Kiel, den 3. Januar 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 33 101/65

### Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

Kiel, den 31. 12. 1965

Durch Blitzschlag ist Ende Oktober in einer zur Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gehörigen Kirchengemeinde der Kirchturm teilweise abgebrannt. Die Ursache des Brandes wird in dem schadhafte Blitzableiter vermutet, der auf etwa 50 cm unterhalb der Turmspitze abgerissen war. Dieser Fall gibt Veranlassung, die Kirchenvorstände erneut auf die Beachtung der Bestimmung des § 28 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hinzuweisen. Danach sollen sich die Blitzschutzanlagen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, stets in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Schadhafte Blitzableiter bilden eine besonders große Gefahr. Die Blitzschutzanlagen sollen regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, überprüft werden, damit ihre Betriebsicherheit erhalten bleibt. Die Überprüfung geschieht am zweckmäßigsten durch diejenige Firma, die die Anlage hergestellt oder früher schon ausgebessert hat. Es empfiehlt sich auch, bei Dachdeckerarbeiten den Dachdecker zu beauftragen, nach dem Zustand der Blitzschutzanlage zu sehen.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1960 — J.-Nr. 312/60/IV/10/M 15 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 2) hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nr. 6502/65/III

### Sichere Kirchtürme (Unfallverhütungsvorschriften)

Kiel, den 3. Januar 1966

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg 6, Schäferkampallee 18, die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kirchen ist, hat ein gedrucktes Merkblatt „Sichere Kirchtürme“ herausgebracht, das in Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsgenossenschaften und interessierten Kreisen auf Grund der zur Zeit geltenden Unfallverhütungsvorschriften aufgestellt worden ist und den Kirchenvorständen nachstehend zur Kenntnis gebracht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nr.: 6500/66/III

### Sichere Kirchtürme

Vorwort:

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kirchen. Damit ist die Pflicht verbunden, die unsichere Gestaltung der Kirchen zu überwachen und ggf. durch Anordnung durchzusetzen.

Alle bekanntgewordenen Unfallgefahren lassen sich mit den allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften oder mit behördlichen Sicherheitsbestimmungen abstellen (z. B. Treppen, Leitern, elektrische Anlagen, Heizung und dergl.).

Auch für die unsichere Gestaltung von Kirchtürmen sind bisher die vorhandenen Bestimmungen ausreichend. Mit großer Besorgnis müssen wir hier jedoch feststellen, daß bei der Errichtung neuer Kirchtürme häufig die einfachsten Regeln der Unfallsicherheit außer acht gelassen werden. Dieses Merkblatt soll an die wichtigsten Grundsätze erinnern, die bei der Gestaltung von Kirchtürmen aus Gründen der Unfallsicherheit einzuhalten sind.

#### 1. Grundsatz:

Bei Kirchtürmen mit Einrichtungen, die der Wartung bedürfen, muß der Zugang zu diesen Einrichtungen unfallsicher gestaltet sein.

Wege zu Einrichtungen, die der Wartung bedürfen, sind — unfallverhütungstechnisch gesehen — Verkehrswege, selbst wenn sie verhältnismäßig selten benutzt werden. Daher sind sie nach den Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ § 20 (VBS 1) unfallsicher anzulegen. Dies trifft bei Kirchtürmen zu, wenn Glocken, Läutemaschinen oder Uhren vorhanden sind und wenn eine Besagung in Betracht kommt. Grundsätzlich sind hier Treppen erforderlich. Steigeisen scheiden als sicherer Zugang überhaupt aus. Steigleitern (orts-feste Sprossenleitern) dürfen nach dem Wortlaut der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ § 7 Abs. 6 (VBS 74) nur in Ausnahmefällen vorgesehen sein. Von Ausnahmefällen kann nicht die Rede sein, wenn eine Wartung von Einrichtungen eingeplant sein muß. Außerdem entfallen Steigleitern schon aus dem Grunde, weil der vorgeschriebene Rückenschutz eine unfallsichere Mitnahme von Material und Werkzeug nahezu unmöglich macht.

#### 2. Grundsatz:

Bei Einrichtungen in Kirchtürmen, die einer Wartung bedürfen, muß ein fester Standplatz vorhanden sein.

„Der Unternehmer hat, soweit es nach dem Stande der Technik möglich ist, alle Baulichkeiten, Arbeitsstätten, Be-

triebseinrichtungen so einzurichten, daß die Versicherten gegen Unfälle geschützt sind" (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ § 2 Abs. 1 (VVB 1)) auszugsweise).

Wenn eine regelmäßige — wenn auch seltene — Wartung in Betracht kommt, muß auch vorgeesehen sein, daß die Wartung unfallsicher ausgeführt werden kann. Kirchtürme mit wartungsbedürftigen Einrichtungen können daher nicht als unfallsicher im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften anerkannt werden, wenn ein fester Standplatz überhaupt nicht vorhanden ist oder wenn die Wartung von provisorischen oder sonst unsicheren Punkten aus vorgenommen werden soll.

### 3. Grundsatz:

Standplätze zur Durchführung der Wartungsarbeiten an Einrichtungen in Kirchtürmen müssen unfallsicher gestaltet sein.

„Galerien, Bühnen, Rampen usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen, Ausgleiten und gegen Herabfallen von Gegenständen haben" (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ § 22 (VVB 1)) auszugsweise).

„Fußbodenlücken, Treppenöffnungen sind gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern" (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ § 27 Abs. 1 (VVB 1)) auszugsweise).

„Wandlücken der oberen Stockwerke müssen, wenn sie so weit herabreichen, daß die Gefahr des Abstürzens besteht, eine Brustwehr oder an beiden Seiten Handgriffe haben" (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ § 28 Abs. 1 (VVB 1)) sinngemäß).

Zusammenfassend kann man sagen: Die Gefahr des Abstürzens von Personen und Gegenständen muß, soweit es technisch möglich ist, ausgeschlossen werden.

### 4. Grundsatz:

Es muß ausgeschlossen sein, daß Personen durch abstürzende Klöppel von Glocken getroffen werden.

Trotz aller Sorgfalt bei der Ausführung von Glocken, Glockenstühlen und Armaturen ereignen sich derartige Unfälle häufiger, als man denkt. Das hat nichts mit mangelhafter Ausführung zu tun, sondern mit physikalischen Vorgängen, die nicht vorhersehbar sind (nicht erkennbare Materialfehler, Materialermüdung, abnormaler, nicht abschätzbarer Verschleiß). Man muß daher vorsorgen. Bei Glockenstuben erübrigt sich jede Maßnahme, wenn die Schallöffnungen fachlich richtig liegen. Bei freischwebenden Glocken muß jedoch verlangt werden, daß abstürzende Klöppel sicher aufgefangen werden, wenn es nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, daß Personen getroffen werden können. (Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ § 2 (VVB 1)). Besonders wichtig ist die Einhaltung dieses Grundsatzes, wenn Glocken über Wegen liegen, die von Kirchenbesuchern benutzt werden, wobei wir uns bewusst sind, daß wir streng genommen mit diesem Hinweis unseren gesetzlichen Auftrag überschreiten.

### Zusammenfassung

Bei der Erstellung dieses Merkblattes wurde hauptsächlich an den Normalfall gedacht, daß es sich um Kirchtürme mit den genannten Einrichtungen handelt. Selbstverständlich gelten diese Grundsätze sinngemäß auch für andersartige Fälle, also beispielsweise, wenn Glocken nicht in einem Turm, sondern an der Außenwand einer Kirche oder in einem besonderen Bauteil auf dem Dach angebracht sind.

Wir wiesen anfangs darauf hin, daß es sich nur um eine Erinnerung an bestehende rechtsgültige Unfallverhütungsvorschriften handelt. Bei gutachtlichen Stellungnahmen anlässlich von Unfällen oder Streitfällen kann sich die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft nur auf diese 3. 3. rechtsgültigen Unfallverhütungsvorschriften stützen. Für den Erlass von besonderen Unfallverhütungsvorschriften für Kirchtürme, die gegenüber den Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften Erleichterungen zulassen, besteht kein Anlaß. Wie unsere Erfahrung zeigt, lassen sich die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften durchaus einhalten, insbesondere wenn sie bereits bei der Planung berücksichtigt wurden.

### Krankenhausseelsorgerkonvent 1966

Kiel, den 4. Januar 1966

Hiermit lade ich zu dem diesjährigen Krankenhausseelsorgerkonvent am Mittwoch, dem 23. Februar 1966, 10.00 Uhr, in das Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Straße 27—35, ein.

Tagesordnung:

1. Andacht
2. Begrüßung
3. Referat „Voraussetzungen und Möglichkeiten der Suicid-Propylaxe" (Pastor Wolter-Pecksen, Kiel)
4. Aussprache
5. Literaturbericht (Pastor Wolter-Pecksen, Kiel)
6. Verschiedenes

Ende gegen 16.00 Uhr.

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen. Wenn der Wunsch besteht, wird während dieser Zeit ein gemeinsames Mittagessen eingenommen werden.

Der Besuch des Konvents wird allen Pastoren und Vikarinnen, die haupt- oder nebenamtlich in der Krankenhausseelsorge tätig sind, empfohlen. Die entsendenden Stellen werden um Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten gebeten.

Zusagen für eine Teilnahme am Konvent und am gemeinsamen Mittagessen werden bis zum 10. Februar 1966 an das Landeskirchenamt erbeten. Wegen der Vorbereitung wäre das Landeskirchenamt für Einhaltung des Anmeldetermins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Nr. 4310/65/XII/3

### Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 5. Januar 1966

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschl. Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1966 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. April 1966 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Deantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

Nr.: 2) 200/66/IV/3

#### Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 7. Januar 1966

Die Meldungen zur I. und II. Verwaltungsprüfung im Frühjahrstermin 1966 sind dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27/35, spätestens bis zum 1. März 1966 einzureichen. Dabei sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht schon vorliegen.

Nach dem 1. März 1966 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Herbst 1966 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Nordmann

306) — 66 — X/7

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaffel-dieksdamm, Propstei Kiel, wird zum 1. Mai 1966 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Als Dienstwohnung steht z. B. ein Einfamilienhaus mit Zentralheizung zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilt auf Wunsch Pastor S. Schulze, Kiel-Gaffeldieksdamm, Am Wohlh Nr. 4-6, Tel. Kiel 4 64 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Kiel-Gaffeldieksdamm 2. Pfst. — 66 — VI/4

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Z u s u m, Propstei Z u s u m-Bredstedt, wird zum 1. April 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Z u s u m, Herzog-Adolf-Str. 26, einzusenden.

Pastorat (Ölheizung) in Schobüll — 5 km außerhalb Z u s u m s — 1959 erbaut. Bewerber sollen außer der Versorgung des Gemeindebezirks übergemeindliche Arbeit in der Propstei und in der Krankenhausseelsorge übernehmen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. Nr. 20 Z u s u m 6. Pfst. — 66 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B u r g a. f., Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Solst., Postfach 66, einzusenden.

Alle Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 B u r g a. f. 1. Pfst. — 66 — VI/4

## Personalien

### Ernannt:

Am 22. Dezember 1965 der Pastor Gerhard Z a n c k, z. B. in Zohn, zum Pastor der Kirchengemeinde Zohn, Propstei Rendsburg;

am 23. Dezember 1965 der Pastor Gunnar Adolphsen, bisher in Hellingstedt, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 1966 der bisherige Landeskirchenamtmann Karl-Heinz D i n s e zum Landeskirchenamt;

mit Wirkung vom 1. Januar 1966 der bisherige Landeskircheninspektor Werner S c h n e e k l o t h zum Landeskirchenoberinspektor;

mit Wirkung vom 5. Januar 1966 der Leiter des Klauszarms-Kollegs, der Studiendirektor im Kirchendienst Wolfgang B a c k e, zum Oberstudiendirektor im Kirchendienst;

am 5. Januar 1966 der Pastor Heinz E r d m a n n, bisher in Gmünd/Niederösterreich, zum Pastor der Kirchengemeinde Süderau (2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Kiebitzreihe), Propstei Münsterdorf.

**Berufen:**

Am 23. Dezember 1965 der Pastor Karl Heinz D u n k e r, bisher in Tjehoe, zum Pastor der Erlöserkirchengemeinde Ueterfen (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 30. Dezember 1965 der Pastor Lyke Ehlers, 3. J. in Lütjenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lütjenburg (3. Pfarrstelle), Propstei Plön.

**Eingeführt:**

Am 12. Dezember 1965 der Pastor Bernd Gillert als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin-Ost in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 12. Dezember 1965 der Pastor Horst Steffen als Pastor der Kirchengemeinden Tönning (2. Pfarrstelle), Kating und Kogenbüll, Propstei Eiderstedt.

**In den Ruhestand versetzt:**

Zum 1. April 1966 Propst Kurt Sonntag in Kiel.

**Entlassen:**

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. März 1966 der Pastor Otto Christ, Schobüll über Züsum, zwecks Übertritts in den Dienst der Braunschweigischen ev.-luth. Landeskirche.